



VERFAHRENSVERMERKE

1 Kartengrundlage Kartengrundlage ist die verkleinerte amtliche Katasterkarte in Maßstab 1:5.000.	
2 Änderungsbeschluss Der Verbandsgemeinderat hat am 20.12.2017 gemäß § 2 (1) BauGB die 36. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.08.2018 öffentlich bekannt gemacht.	Verbandsgemeinde Weißenthurm Weißenthurm, den 29.08.2018 Dienstsigel Thomas Przybylla (Bürgermeister)
3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß 4 (1) BauGB Auf die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist am 28.08.2018 durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen worden.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.09.2018 bis 07.09.2018.
Mit Schreiben vom 23.08.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.	Verbandsgemeinde Weißenthurm Weißenthurm, den 15.10.2018 Dienstsigel Thomas Przybylla (Bürgermeister)
4 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß 4 (2) BauGB Der Entwurf zur 36. Flächennutzungsplanänderung hat mit Begründung gemäß 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.11.2018 bis 13.12.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 06.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.	Mit Schreiben vom 06.11.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.
Verbandsgemeinde Weißenthurm Weißenthurm, den 17.12.2018 Dienstsigel Thomas Przybylla (Bürgermeister)	

VERFAHRENSVERMERKE

5 Feststellungsbeschluss Der Verbandsgemeinderat hat am 19.12.2018 die 36. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB beschlossen.	Verbandsgemeinde Weißenthurm Weißenthurm, den 20.12.2018 Dienstsigel Thomas Przybylla (Bürgermeister)
6 Zustimmung der Ortsgemeinden Die berührten bzw. benachbarten Ortsgemeinden haben gemäß 67 (2) GemO dieser Flächennutzungsplanänderung zugestimmt.	Verbandsgemeinde Weißenthurm Weißenthurm, den 22.03.2019 Dienstsigel Thomas Przybylla (Bürgermeister)
7 Genehmigung Diese Flächennutzungsplanänderung ist am gemäß § 6 BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom Az: die Genehmigung erteilt.	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Koblenz, den Dienstsigel Dorothea Langowski (Sachbearbeiterin)
8 Ausfertigung Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung im Maßstab 1:5.000, stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein.	Das für die Flächennutzungsplanänderung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Sie wird mit dem Tage ihrer Bekanntmachung wirksam.
Verbandsgemeinde Weißenthurm Weißenthurm, den Dienstsigel Thomas Przybylla (Bürgermeister)	

VERFAHRENSVERMERKE

9 Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Die Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung wurde am ortsüblich gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Verbandsgemeinde Weißenthurm
 Weißenthurm, den
 Dienstsigel Thomas Przybylla (Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung.
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Inkraft getreten am 01. März 2010), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
4. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl 2005, S. 387), neugefasst am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) in der derzeit geltenden Fassung.
5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), in der derzeit geltenden Fassung.
6. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245), in der derzeit geltenden Fassung.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VERBANDSGEMEINDE WEISSENTHURM

36. ÄNDERUNG
TEILGEBIET GEMARKUNG MÜLHEIM (BEBAUUNGSPLAN DEPOT III)

STAND: SCHLUSSFASSUNG GEMÄSS § 6 BAUGB

MASSSTAB: 1:5.000 FORMAT: 1,00x0,30=0,30m² PROJ.-NR.: 30 824 DATUM: APRIL 2019

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

59283 NÖRTERSHAUSEN
 AM BREITEN WEG 1
 TELEFON 02605/9836-0
 TELEFAX 02605/9836-36
 info@karst-ingenieure.de
 www.karst-ingenieure.de